



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 4 vom 29.01.2025

INHALT

Rechtsamt

- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan: Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel mit Trainings-spielfeld

IFG Ingolstadt AöR

Bekanntmachung über die Sitzung des Verwaltungsrates

Umweltamt

- Vollzug der Wassergesetze: Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Samhof“
- Öffentliche Bekanntmachung einer Bahnlieferung von Hochvolt-Batteriezellen

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Einladung zur Jagdversammlung mit Neuwahlen der Jagdgenossenschaft Hagau

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren Sanierung Feselenbau: Möblierung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt vom 8. Januar 2025

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.

Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen und deren Abbildungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sonderausstellungen

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

§ 4 Sonderveranstaltungen

Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 150,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Benutzungsgebühren nach Abschnitt A. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch

- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Personen, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden;
- c) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft;
- d) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, Gl, H, Bl, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist;
- e) Medienvertretende, Schenkende und Leihgebende;
- f) Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM);
- g) Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB);
- h) Personen, die in Ingolstadt Stadtführungen anbieten;
- i) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen.

und für die Besichtigung des

- j) Stadtmuseums durch die Mitglieder des Förderverein Stadtmuseum e.V. und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- k) Bauerngerätemuseums Hundszell durch die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- l) Deutschen Medizinhistorischen Museums durch die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt;
- m) Museums für Konkrete Kunst durch die Mitglieder des Freunde des Museums für Konkrete Kunst und Design e.V. und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design;
- n) Marieluise-Fleißer-Hauses durch die Mitglieder der Marieluise-Fleißer-Gesellschaft und des Historischer Verein Ingolstadt e.V.;
- o) Lechner Museums durch die Mitglieder des Freunde des Museum für Konkrete Kunst und Design e.V.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmende,
- Eröffnungen von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung,
- Sonderveranstaltungen.

(3) In besonderen Fällen kann durch die Referatsleitung Gebührenfreiheit für gesamte Ausstellungen festgesetzt werden.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie jede Person, der ein Sammlungsstück oder dessen Abbildung überlassen wird.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig. Zudem entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung eines Sammlungsstücks oder dessen Abbildung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016) außer Kraft.

Ingolstadt, 08.01.2025
Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

Die Gebühren werden erhoben, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 vorliegt.

1. Stadtmuseum

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 6,00 €
- b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 4,00 €
- c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 4,00 €
- d) Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, das Museum besichtigen – Gruppenpauschale 10,00 €

2. Deutsches Medizinhistorisches Museum

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 6,00 €
- b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 4,00 €
- c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 4,00 €

3. Museum für Konkrete Kunst

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 5,50 €
- b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen; Inhaber einer Art-Card 3,50 €
- c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 3,50 €

-
4. Lechner Museum
- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 6,00 €
 - b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 4,00 €
 - c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 4,00 €
5. Asamkirche Maria de Victoria
- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 4,00 €
 - b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 2,50 €
 - c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 2,50 €
 - d) Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, die Kirche besichtigen – Gruppenpauschale 10,00 €
6. Marieluise-Fleißer-Haus
- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 4,00 €
 - b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 2,50 €
 - c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 2,50 €
7. Bauerngerätemuseum
- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 4,00 €
 - b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 2,50 €
 - c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) 2,50 €
8. Verbundkarte
- Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab erster Benutzung der Verbundkarte
- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 12,00 €
 - b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen

Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen oder einen Ingolstadt-Pass besitzen 8,00 €

B. Führungen

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, dem Zeitpunkt der Führung, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten (insbesondere fremdsprachige Führungen und Führungen durch die Museumsleitung) ermittelt.

C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.

D. Bereitstellung und Reproduktion von Abbildungen

1. Bereitstellung einer digitalen Abbildung

Neuaufnahme 40,00 €

Duplikat einer vorhandenen Datei 20,00 €

2. Reproduktionsgebühren (pro Abbildung)

Einmalige Veröffentlichung, redaktionelle Nutzung 40,00 €

Einmalige Veröffentlichung, gewerbliche Nutzung je nach Einzelfall

In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Museumsleitung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

Ingolstadt, 08.01.2025

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 20. Januar 2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Städtische-Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 5. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014), die zuletzt durch Satzung vom 3. April 2024, (AM Nr. 16 vom 17.4.2024) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle nach § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gebührentatbestand	Dauer Min.	Tarif I Euro	Tarif II Euro
1. Elementare Musikpädagogik			
a) Eltern-Kind-Gruppen: Baby-Musizieren	30 45	139 200	---
b) Eltern-Kind-Gruppen: Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren	45	200	---
c) Musikalische Früherziehung 1, 2	60	264	---
d) Musikalische Grundausbildung	60	264	---
e) Singklassen	45	285	---
f) Instrumentenkarussell 2 Schüler 3 Schüler	30 45	398 398	--- ---
2. Instrumental- und Vokalunterricht			
a) Einzelunterricht	30 45	755 1.132	1.099 ---
b) Gruppenunterricht 2 Schüler 2 Schüler	30 45	398 587	569 852
c) Gruppenunterricht 3 Schüler	45	398	569
3. Ensembleunterricht Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 3a) bis 3c)			
a) Ensembles 4 bis 8 Schüler	45	170	415
b) Ensemble ab 9 Schüler	45	45	88
c) Bigband, Gospelchor	90	45	88
d) Percussion Drumcircle	30	205	415
e) Workshop (Veranstaltung an einem Wochenende)	840	45	88
4. Ergänzungsfächer			

a) Musiktheorie Bei einer Belegung im Instrumental- oder Vokalunterricht nach 2a) bis 2c) entfällt die Gebühr bei 4a)	45	170	415
b) Ballett- und Tanztheater	60	409	---
5. Klassenmusizieren (in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen)			
a) Registerunterricht 5. und 6. Klasse	30	228	---
6. Begabtenförderung			
a) Förderklasse	180	1.132	---
b) Frühförderung	75	1.132	---
7. Monatliche Mietgebühr einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer			
a) Kleine Größen von Streich- und Blasinstrumenten, Gitarren und Akkordeons. Abweichend von § 1 Satz 2 gilt Tarifklasse 1 nur für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		14	---
b) sonstige Instrumente		23	23
c) Mietinstrumente für das Instrumentenkarussell: Jährliche Mietgebühr		60	---

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 20.01.2025
 Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
 Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 13.01.2025**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt – Sondernutzungssatzung (SNS) vom 10. März 1983 (AM Nr. 12 vom 24.03.1983), zuletzt geändert am 20. Januar 2020 (AM Nr. 5 vom 29.01.2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zusätzlich können auf Antrag des Erlaubnisnehmers Ablösevereinbarungen abgeschlossen werden.“
2. In § 9 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.
3. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen des Kulturamtes.“
4. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für bereits genehmigte und für unerlaubte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“
5. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten oder zu erlassen. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilmäßig zu erstatten. Voraussetzung für eine Erstattung nach Satz 1 oder 2 ist jedoch, dass der Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn bei der Stadt Ingolstadt schriftlich eingegangen ist.“
6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.“
7. Die Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Tarifstelle Nr. 1 a wird der Gebührensatz „0,40 – 0,70 EUR“ durch den Gebührensatz „0,50 – 1,20 EUR“ ersetzt.
 - b) Bei der Tarifstelle Nr. 1 b wird der Gebührensatz „1,40 – 2,50 EUR“ durch den Gebührensatz „1,80 – 3,50 EUR“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 13.01.2025

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 178 A II
„Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel mit Trainingsspielfeld“
und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Der Stadtrat hat am 17.12.2024 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 178 A II mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Des Weiteren wurde am 17.12.2024 der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II „Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel mit Trainingsspielfeld“ erneut mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II „Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel mit Trainingsspielfeld“ wurde erweitert und umfasst nunmehr ganz oder teilweise(*) die Grundstücke mit den Flurnummern 1249/7*, 1506/2*, 1508, 1508/1, 1509, 1510, 1510/2*, 1511/2, 1511/8, 1535, 1557/2*, 1561, 1562, 1568, 1568/2, 1568/3, 1568/4 und 1639*, jeweils der Gemarkung Unsernherrn.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II „Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel mit Trainingsspielfeld“ umfasst ganz oder teilweise(*) die Grundstücke mit den Flurnummern 1506/2*, 1508*, 1508/1*, 1509, 1510, 1511/2, 1511/8, 1535, 1557/2*, 1561, 1562, 1568, 1568/2, 1568/3, 1568/4, jeweils der Gemarkung Unsernherrn.

Bebauungs- und Grünordnungsplan: Der Stadtrat hatte am 11.05.2021 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II „Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalzbuckel“ erneut genehmigt. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.08.2020 bis 23.09.2020 eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen. Der Erwerb eines zusätzlichen Grundstückes, wodurch mehr Kleingärten und zusätzliche Parkplätze entstehen sollten, hatte eine erneute Entwurfsgenehmigung zur Folge. Die sich daran anschließende erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte bisher nicht.

Im Nachgang fanden erneute Grundstücksverhandlungen statt. Am 14.11.2022 konnte noch ein weiteres Grundstück erworben werden. Dieses Grundstück eröffnet nun die Möglichkeit, zusätzlich zur Erweiterung der Kleingartenanlage ein Trainingsfeld für den SV Haunwöhr umzusetzen und diesbezügliche Synergien zu nutzen.

Flächennutzungsplan: Vorwiegend durch die Planung des Sportplatzes wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes nachgezogen. Der Stadtrat hatte am 10.04.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Kleingartenanlage „Am Schmalzbuckel“ beschlossen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Dauerkleingartenanlage“ und „Sportanlage“ ausgewiesen. Die vorgesehene Nutzung kann nicht aus der gültigen Flächennutzungsplanung entwickelt werden. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Hinweis:

Mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes werden nun beide Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren weitergeführt.

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen erneut gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 06.02.2025 – 10.03.2025** im Stadtplanungsamt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Aufgrund der zeitgleichen Auslegung des überarbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplanes und Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung sowie aufgrund der im Vergleich zum vorangegangenen Entwurfsstand nicht unerheblichen Anzahl an Änderungen im Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf wird von der allgemeinen Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht.

Aufgrund dessen findet § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB keine Anwendung. Es erfolgt somit in Bezug auf den geänderten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes eine uneingeschränkte Beteiligung.

Es erfolgt keine Verkürzung der Dauer der Auslegung sowie der Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Eine Beschränkung der Einholung der Stellungnahmen auf die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit sowie auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erfolgt ebenso nicht.

Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 178 A II gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 06.02.2025 – 10.03.2025** im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren_veroeffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen liegen während der o. g. Veröffentlichungsfrist auch im Stadtplanungsamt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden in eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (verbindliche.bauleitplanung@ingolstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Schutzgut Wasser
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Wasserrecht
- Starkregenereignisse
- Abwasserbeseitigung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Schutzgut Fläche und Boden
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Flächenverbrauch und Bodengüte
- Altlasten
- Landwirtschaftliche (Nutz)Flächen
- Schutzgut Landschaft
- Regionaler Grünzug / 2. Grünring
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- Bodendenkmalpflege
- Schutzgut Mensch
- (Lärm)Immissionen / Lärmschutz
- Emissionen (Lärm, Staub und Geruch)
- Naturschutz
- Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsflächen
- Schutzgut Luft und Klima
- Klimaschutz / Klimaanpassung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Artenschutz
- Baumschutz
- Biodiversität
- Biotopvernetzung

- Resthabitate
- Ökologie

Folgende Unterlagen / Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht:

- Begründung/Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (10/2024)
- Begründung/Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes (10/2024)
- Gartenordnung des Stadtverbandes Ingolstadt der Kleingärtner e. V. (05/2003)
- Schalltechnische Untersuchung, MÖHLER+PARTNER Ingenieure (05/2024)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; ÖFA – Ökologie Fauna Artenschutz (08/2023)
- Gutachten zur Planung der Gießwasserversorgung, SYNLAB (02/2021)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Verfügbarkeit von Löschwasser, KONSENS PLAN (07/2020)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt vom 28.02.2019 zu:
Flächenverbrauch und Bodengüte / Landwirtschaftliche Flächen, Ausgleichsmaßnahmen
- Bayerischer Bauernverband vom 22.09.2020 und 01.07.2024 zu:
Emissionen, landwirtschaftliche Nutzflächen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 08.03.2019 zu:
Bodendenkmalpflege
- Bezirksausschuss V-Südwest vom 12.02.2019 zu:
Ökologie
- Bund Naturschutz vom 10.07.2024 zu:
2. Grünring, Artenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 08.03.2019 zu:
(Lärm)Immissionen
- Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom 21.02.2019, 22.09.2020, 26.06.2024 und 28.06.2024 zu:
Entwässerung, Hydrogeologie, Wasserversorgung, Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Landesbund für Vogelschutz vom 24.06.2024 zu:
Biotopvernetzung, Resthabitate
- Planungsverband Region Ingolstadt vom 25.06.2024 zu:
Regionaler Grünzug
- Regierung von Oberbayern vom 14.02.2019 und 27.06.2024 zu:
Regionaler Grünzug, 2. Grünring
- Stabsstelle Klima vom 31.05.2024 zu:
Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität
- Umweltamt vom 15.03.2019, 18.09.2020 und 08.07.2024 zu:
Naturschutz, Baumschutz, Lärmschutz, Altlasten, Wasserrecht, Artenschutz, Bodenschutz

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 18.02.2019, 08.09.2020 und 02.07.2024 zu:
Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Abwasserbeseitigung,
Starkregenereignisse

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der oben genannten Auslegungs-/Veröffentlichungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 178 A II „Erweiterung Kleingartenanlage Am Schmalz buckel mit Trainingsspielfeld“

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Ingolstadt,

Stadtplanungsamt

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Verwaltungsrates der IFG Ingolstadt AöR**

Sitzungsort: Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, II. OG

Sitzung Nr.: VR IFG/01/2025

Sitzungsdatum: Montag 03.02.2025, Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorstands – öffentlich V0016/25
2. Bericht zum Status des Mobilfunkausbaus in Ingolstadt V0018/25

Ingolstadt, den 24.01.2025

gez. Dr. Christian Scharpf

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Vollzug der Wassergesetze:
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem
Baugebiet „Am Samhof“ in den Moosgraben
Erörterungstermin**

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 30.09.2024 bis 30.10.2024 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 13.11.2024 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Der Erörterungstermin wird auf **Mittwoch, 12.02.2025, 10.00 Uhr** festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, Erdgeschoss, Besprechungsraum Nr. 3 statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Stadt Ingolstadt
Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

**Anzeige der Fa. Audi AG Ingolstadt nach § 23 a Abs. 1 BImSchG vom 08.10.2024
Bahnanlieferung von Hochvolt-Batteriezellen – Zwischenpufferung auf Gleis 12**

Die Firma Audi AG Ingolstadt beabsichtigt ab September 2025, für die Anlieferung von HV-Batteriezellen per Bahn in das Güterverkehrszentrum Ingolstadt Halle T Waggons mit HV-Batteriezellen jeweils kurzfristig auf dem innerhalb des Betriebsbereiches liegenden Gleis 12 zwischenzupuffern. Die Waggons werden schrittweise abgekoppelt und in das Güterverkehrszentrum Halle T weitertransportiert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung. Die Prüfung der Anzeigeunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch der bereits unterschrittene angemessene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird.

Es ergibt sich keine erhebliche Gefahrenerhöhung, da keine Schutzobjekte durch den angemessenen Sicherheitsabstand des Vorhabens betroffen sind.

Abschließend wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich ist.

Ingolstadt, 28.01.2025
Stadt Ingolstadt
Umweltamt

Einladung zur Jagdversammlung mit Neuwahlen der Jagdgenossenschaft Hagau

Am Freitag, den 14.02.25, findet um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Hagau, Rosenschwaigstr. 105, im Schulungsraum, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hagau mit Neuwahlen statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Hagau (Gemarkung Hagau) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Niederschriften
3. Kassenbericht, Berichte der Rechnungsprüfer, des Jagdvorstehers und des Wegebaumeisters
4. Entlastung der Vorstandschaft und Neuwahlen
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Partner herzlich eingeladen.

Jagdvorsteher: Herdegen Martin

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Sanierung Feselenbau, Lose Möblierung, Nr. 665-0169-2024-B-IN

Einreichungstermin: 25.02.2025 um 10:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3,
85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen